



**BUNDESGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

Vla ZR 959/22

Verkündet am:  
12. März 2024  
Bachmann  
Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und die Richterin Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 16. Juni 2022 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 30. August 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Er erwarb im Oktober 2017 von einem Dritten einen gebrauchten VW Touareg zum Kaufpreis von 29.000 €. Das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug ist mit einem von einem Tochterunternehmen der Beklagten hergestellten 3,0 l TDI-Sechszylindermotor (Schadstoffklasse Euro 5) ausgestattet. Zur Reduzierung der Stickstoffemissionen verfügt das Fahrzeug, in das ein sogenanntes Thermofenster implementiert ist, über eine gekühlte Hochdruck-Abgasrückführung.

3 Das Landgericht hat die Klage, mit der der Kläger im Wesentlichen die Erstattung des vollen Kaufpreises nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübereignung des Fahrzeugs, hilfsweise unter Abzug einer Nutzungsentschädigung, und weiter hilfsweise die Zahlung von 15% des ursprünglichen Kaufpreises nebst Zinsen verlangt hat, abgewiesen. Die Berufung, mit welcher der Kläger zusätzlich die Feststellung des Annahmeverzugs beantragt und im Übrigen zuletzt nur die Erstattung des Kaufpreises nebst Zinsen abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübereignung des Fahrzeugs sowie hilfsweise die Zahlung von 15% des ursprünglichen Kaufpreises nebst Zinsen begehrt hat, ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - wie folgt begründet:

6 Dem Kläger stünden die geltend gemachten Ansprüche aus § 826 BGB nicht zu. Auf Grundlage des Vortrags des Klägers zu dem im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten "Thermofenster" und einem damit - zu seinen Gunsten unterstellt - einhergehenden Gesetzesverstoß lasse sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Vorliegen des objektiven Tatbestands der Sittenwid-

rigkeit nicht bejahen. Der Vortrag des Klägers zu einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form einer Prüfstandserkennung sei prozessual unbeachtlich: Greifbare Anhaltspunkte für seine Vermutungen habe der Kläger nicht dargelegt und seien auch sonst nicht erkennbar. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 EG-FGV und Art. 5 VO (EG) Nr. 715/2007 schieden mangels Schutzgesetzcharakters aus.

## II.

7            Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in  
allen Punkten stand.

8            1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das  
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat.

9            a) Eine objektiv sittenwidrige arglistige Täuschung der Typgenehmigungs-  
behörde ist indiziert, wenn eine im Fahrzeug verbaute unzulässige Abschalt-  
einrichtung ausschließlich im Prüfstand die Abgasreinigung grenzwertkausal ver-  
stärkt aktiviert (BGH, Urteil vom 6. November 2023 - VIa ZR 535/21, WM 2024,  
40 Rn. 11; Urteil vom 11. Dezember 2023 - VIa ZR 1012/22, juris Rn. 11). Funk-  
tioniert die unzulässige Abschaltvorrichtung dagegen auf dem Prüfstand und im  
normalen Fahrbetrieb im Grundsatz in gleicher Weise oder ist sie nicht grenz-  
wertkausal, kommt eine objektive Sittenwidrigkeit nur in Betracht, wenn die kon-  
krete Ausgestaltung der Abschaltvorrichtung angesichts der sonstigen Umstände  
die Annahme eines heimlichen und manipulativen Vorgehens oder einer Überlis-  
tung der Typgenehmigungsbehörde rechtfertigen kann. Diese Annahme setzt je-  
denfalls voraus, dass der Fahrzeughersteller bei der Entwicklung und/oder Ver-  
wendung der Abschaltvorrichtung in dem Bewusstsein handelte, eine unzuläs-

sige Abschaltseinrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahm (BGH, Urteil vom 6. November 2023, aaO, Rn. 12; Urteil vom 11. Dezember 2023, aaO).

10           b) Das Berufungsgericht ist zutreffend von diesen Grundsätzen ausgegangen. Es hat anhand des Vortrags des Klägers greifbare Anhaltspunkte weder für eine prüfstandsbezogene Abschaltseinrichtung noch dafür gesehen, dass den für die Beklagte handelnden Personen bei Inverkehrbringen des Fahrzeugs die Rechtswidrigkeit der Einrichtungen bewusst gewesen wäre.

11           c) Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird gemäß § 564 Satz 1 ZPO abgesehen.

12           2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass des angefochtenen Urteils entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltseinrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

13           Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klägers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines

erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltanlage getroffen.

### III.

- 14 Das Berufungsurteil ist demnach aufzuheben (§ 562 ZPO), weil es sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
- 15 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu der - bislang lediglich unterstellten - Verwendung einer unzulässigen Abschaltanlage und den

weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Götz

Rensen

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Oldenburg, Entscheidung vom 19.12.2019 - 9 O 1492/19 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 16.06.2022 - 14 U 9/20 -